

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 39/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 30. August 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, 57.380,28 € Kosten für eine kombinierte adaptive Immuntherapie sowie für eine "Electronic-Cancer-Therapie" bei Verdacht auf Prostatakarzinom erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua - teilweise durch Bezugnahme auf das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts - ausgeführt, die Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 13 Abs 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) seien nicht erfüllt. Insgesamt handele es sich um eine neue Behandlungsmethode iS von § 135 Abs 1 Satz 1 SGB V, für die eine positive Empfehlung des zuständigen Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) fehle. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (*BSG, Urteil vom 28. März 2000 - B 1 KR 11/98 R -*) seien von dem Erlaubnisvorbehalt auch neuartige Arzneitherapien umfasst, bei denen die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Mittels nicht in einem arzneimittelrechtlichen Zulassungsverfahren überprüft worden sei. So liege es bei den dem Kläger eingesetzten dendritischen Zellen und LAK-Zellen, speziell hergestellten Rezepturarzneimitteln, die aus dem patienteneigenem Blut mittels einer Leukozyten-Apherese gewonnen seien. Für ein Systemversagen sei weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich. Nach Auskunft des G-BA sei bisher kein Prüfantrag hinsichtlich der Behandlungsmethode gestellt worden. Bezüglich der im Mittelpunkt der Behandlung stehenden kombinierten Immuntherapie seien dem G-BA bisher auch keine wissenschaftlich nachvollziehbaren klinischen Studien zugeleitet worden, die die Wirksamkeit nahe legten. Das Therapieverfahren sei vielmehr umstritten und befinde sich noch in der Phase der experimentellen klinischen Forschung (Beschluss vom 30. August 2005).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 1 SGG.
- 4 1. Die Beschwerde beruft sich auf eine Abweichung des LSG-Beschlusses vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6. Dezember 2005 (- 1 BvR 347/98 -, NZS 2006, 84 = NJW 2006, 891 = MedR 2006, 164), legt diese aber nicht hinreichend dar. Um eine Recht-



sprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen, müssen entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und im höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB *Senat, Beschluss vom 10. Juli 2006 - B 1 KR 36/06 B - RdNr 4 mwN, stRspr*). Die Beschwerde legt aber schon nicht dar, dass das LSG im Gegensatz zum BVerfG einen der Divergenz fähigen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, aus dem das von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geforderte Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit im angestrebten Revisionsverfahren abgeleitet werden könnte. Soweit die Beschwerde im Kern dagegen die Unrichtigkeit des LSG-Beschlusses rügen will, beachtet sie nicht hinreichend, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu dient, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte Richtigkeit der Entscheidung des LSG (auch im Hinblick auf die Beachtung von Maßstäben aus der Rechtsprechung des BSG oder BVerfG) nochmals allgemein überprüfen zu lassen (vgl. zB *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Darüber hinaus ist hier unklar, wieso der LSG-Beschluss auf einer Divergenz beruhen könnte, weil ein dem BVerfG-Beschluss vom 6. Dezember 2005 vergleichbarer Sachverhalt vom LSG nicht festgestellt worden ist. Während das BVerfG in seinem Beschluss von einer vorhersehbar tödlich verlaufenden oder lebensbedrohlichen Krankheit ausgegangen ist, für die eine dem allgemein anerkannten medizinischen Standard entsprechende Behandlungsmethode nicht existiert, hat das LSG im Tatbestand auf das Gutachten von Dr. S. verwiesen, wonach lediglich der Verdacht eines Prostatakarzinoms bestanden habe, für welchen die Möglichkeiten der vertraglichen Diagnostik und Therapie nicht erfolglos ausgeschöpft seien. Dass der Kläger an einer vorhersehbar tödlich verlaufenden oder lebensbedrohlichen Krankheit gelitten habe, für die eine dem allgemein anerkannten medizinischen Standard entsprechende Behandlungsmethode nicht existiere, hat das LSG dementsprechend nicht festgestellt. Da Revisionsrügen gegen die Feststellungen des LSG nicht erhoben worden sind, könnte ein abweichender Sachverhalt in einem Revisionsverfahren nicht zu Grunde gelegt werden (vgl. § 163 SGG). Insoweit verbleibt unklar, weshalb der LSG-Beschluss auf einer Divergenz zum BVerfG-Beschluss beruhen könnte.

- 5 2. Die Beschwerdebegründung entspricht auch nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Um diesen Darlegungserfordernissen zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Sinngemäß formuliert die Beschwerde die Fragen, in welchen Fällen angesichts einer lebensbedrohlichen bzw. regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankung eine Ausnahmesituation vorliegt, die es den Krankenkassen erlaubt, trotz fehlender



positiver Empfehlung des G-BA die Kosten einer Heilbehandlung zu übernehmen, die auf Grund der fehlenden positiven Empfehlung des G-BA nicht zu den anerkannten Methoden zu rechnen ist. Zudem formuliert die Beschwerde die Frage, welche Anforderungen vor dem Hintergrund einer regelmäßig tödlich verlaufenden oder lebensbedrohlichen Erkrankung an den Wirksamkeitsnachweis zu stellen sind. Hierzu legt die Beschwerde indes nicht dar, inwiefern diese Fragen im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sind. Denn der LSG-Beschluss ist lediglich von dem Verdacht eines Prostatakarzinoms ausgegangen und hat nicht festgestellt, dass eine lebensbedrohliche bzw regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung beim Kläger bestanden hat, wie bereits ausgeführt. Zudem setzt sich die Beschwerdebegründung nicht damit auseinander, inwiefern die von ihr formulierten Fragen gerade unter Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG vom 6. Dezember 2005 für die in der Beschwerdebegründung umschriebene Sachverhaltssituation noch klärungsbedürftig ist, obwohl sie insoweit durch das BVerfG höchstrichterlich entschieden ist. Wieso nach diesem BVerfG-Beschluss mit Blick auf die von der Beschwerde formulierten Rechtsfragen noch Klärungsbedarf verblieben ist, hat die Beschwerde gerade nicht dargelegt (*zur Notwendigkeit entsprechender Darlegungen vgl auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*).

- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

